

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten hier: Gestattungsvertrag zum Verlegen von elektrischen Kabelanlagen für den Windpark Uelitz

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 12.09.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Rosemarie Milatz	
<i>Verantwortlich:</i> Rosemarie Milatz	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)		

Sachverhalt:

Die MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH beabsichtigt auf dem Gebiet der Gemeinde Uelitz einen Windpark bestehend aus mehreren Windenergieanlagen einschließlich der Infrastruktur zur Einspeisung in das öffentliche Netz zu errichten und zu betreiben.

Die Gemeinde Rastow hat mit Beschluss vom 07. Mai 2019 den vorgelegten Entwurf des Gestattungsvertrages zur Kabelverlegung für den Windpark Uelitz abgelehnt.

In Auswertung von Gesprächen wurde der Gestattungsvertrag in Anlehnung an den Vertrag der Gemeinde Uelitz überarbeitet.

Die Gemeinde Rastow möge sich zum Abschluss des Vertrages positionieren.

Beschlussantrag:

Die Gemeinde Rastow stimmt dem vorliegenden Entwurf des Gestattungsvertrages mit der MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Obotritenring 40 in 19053 Schwerin zu. Das Amt Ludwigslust Land wird beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten (Vorlage bei der MEA zur Bestätigung)

Anlage/n: Gestattungsvertrag (überarbeiteter Entwurf)

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Gestattungsvertrag zum Verlegen von elektrischen Kabelanlagen für den Windpark Uelitz

zwischen

Gemeinde Rastow
Bahnhofstr. 28
19077 Rastow
über das Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner-Str. 5, 19288 Ludwigslust

vertreten durch den Bürgermeister Egbert Scharlaug

- im folgenden Gestattungsgeberin genannt -

und der

MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Obotritenring 40, 19053 Schwerin,
vertreten durch die Geschäftsführer vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Torsten
Hinrichs

- im folgenden Gestattungsnehmerin genannt -

Präambel

Die Gestattungsnehmerin beabsichtigt auf dem Gebiet der Gemeinde Uelitz einen Windpark, bestehend aus mehreren Windenergieanlagen einschließlich der Infrastruktur zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz zu errichten und auch zu betreiben. Mit diesem Vertrag wird die Gestattung zur Verlegung der entsprechenden Netzinfrastruktur auf dem Grundbesitz der Gestattungsgeberin geregelt werden. Dies schließt u. a. die Art und den Umfang der Gestattung der Grundstücksbenutzung, die dingliche Sicherung der nachfolgend geregelten Kabel- und Leitungsrechte für die Gestattungsnehmerin, die Pflichten der Gestattungsnehmerin und der der Gestattungsgeberin und die Rechtsnachfolge mit ein. Weiterhin werden die Haftung, die Verkehrssicherung und der Rückbau sowie die Sicherungsübereignung, die Vertragsdauer und die Kündigungsbedingungen vereinbart.

§ 1 Vertragsgegenstand; Art und Umfang der Gestattung

1.1 Die Gestattungsgeberin ist Eigentümerin des folgenden Grundbesitzes:

Gemarkung	Flurstück	Flur	Grundbuch	Länge
Kraak	140/5	1		186,01
Kraak	6/3	1	130698-0010108	10,30
Kraak	3/3	2	130699-0010929	2,84
Kraak	1	3	130699-0010876	1.475,07
Kraak	12/7	3	130699-0010846	0,25
Kraak	12/8	3	130699-0010846	14,23
Kraak	82/10	3	130698-0001253	109,91
Kraak	82/9	3	130698-0001253	219,26
Kraak	13	9	130699-0011018	1.640,26
Kraak	17	9	130699-0010988	6,57
Kraak	2	9	130699-0010869	5,77
Kraak	5	9	130699-0010894	8,41
Pulverhof	38	2	130700-0020882	634,78
Pulverhof	59	2	130700-0020882	4,49
				4.318,16

1.2 Die Gestattungsgeberin gestattet der Gestattungsnehmerin auf dem in § 1 genannten Grundbesitz innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m und einer Tiefe von ca. 1,20 m Mittelspannungskabel und Telekommunikationskabel auf einer Länge von ca. 4.318,16 Metern im Erdreich zu verlegen, dort zu belassen, zu unterhalten, zu betreiben, zu reparieren und auszuwechseln. Der Kabelverlauf ist in dem als Anlage 1 beiliegenden vorläufigen Lageplänen eingezeichnet. Sollte es technisch erforderlich werden, können die Kabel auch abweichend von der in den Lageplänen dargestellten Position verlegt werden, ohne dass sich die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages ändern. Eine Verbindung der verlegten Kabelanlagen mit dem Grund und Boden der Gestattungsgeberin im Sinne des § 946 BGB findet nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB) statt. Diese Anlagen werden damit ausdrücklich nicht Bestandteil des Grundbesitzes, sondern verbleiben im Eigentum der Gestattungsnehmerin. Die Gestattungsgeberin erhält spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten einen endgültigen Lageplan aus dem sich die tatsächliche Benutzung ihres Grundbesitzes ergibt.

1.3 Die Gestattungsgeberin räumt der Gestattungsnehmerin oder den von ihr Beauftragten das Recht ein, den Grundbesitz zu Bau- Kontroll- und Reparaturzwecken zu betreten und zu befahren und während der Bauarbeiten auf dem Grundbesitz die benötigten Materialien und Geräte für die Dauer der Arbeiten zu lagern. Zudem ist die Gestattungsnehmerin berechtigt vor Baubeginn Baugrunduntersuchungen und Vermessungen vorzunehmen.

§ 2 Pflichten der Gestattungsgeberin

- 2.1 Die Gestattungsgeberin verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der elektrischen Kabel gefährden oder beeinträchtigen, insbesondere keine Überbauung oder Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen innerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Die Gestattungsgeberin verpflichtet sich, die Zufahrt zu dem Grundbesitz nicht zu behindern.
- 2.2 Die Gestattungsgeberin verpflichtet sich für den Fall, dass sie das Grundstück veräußert oder sich in sonstiger Weise vertraglich zur Übertragung verpflichtet, in den entsprechenden Vertrag folgende Klausel aufzunehmen: *„Der Übernehmer (bzw. Käufer) ist der am mit der MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH geschlossene Gestattungsvertrag vollinhaltlich bekannt. Ebenso sind dem Übernehmer die im Zusammenhang mit diesem Gestattungsvertrag eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Vormerkungen bekannt. Der Übernehmer tritt in alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Gestattungsvertrag sowie der im Grundbuch eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Vormerkungen, deren Rechtsgrundlagen sich aus diesem Gestattungsvertrag ergeben, ein. Er übernimmt sich daraus ergebende Pflichten als eigene Verpflichtungen. Der Übernehmer verpflichtet sich darüber hinaus, bei einer weiteren Grundstücksübertragung seinerseits dem zukünftigen Übernehmer die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.“*
- 2.3 Pächter und Bewirtschafter des Grundbesitzes ist die..... .

Die Gestattungsnehmerin wird den Pächter und Bewirtschafter von diesem Vertrag in Kenntnis setzen und sein Einverständnis dazu einholen.

§ 3 Grundbucheintragungen

- 3.1 Sofern es sich bei dem in § 1 genannten Grundbesitz nicht um einen öffentlich gewidmeten handelt, wird die Gestattungsgeberin nach Aufforderung durch die Gestattungsnehmerin zu Gunsten dieser die in § 1 gewährten Rechte durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach dem Muster in Anlage 2 dinglich sichern, wobei die Dienstbarkeit vor allen anderen Rechten in Abt. II und III im Grundbuch eingetragen werden sollen. Sofern vorrangige Rechte in Abt. II und III im Grundbuch bestehen, ist es Angelegenheit der Gestattungsnehmerin, sich um die Erlangung Ihrer abgestrebten Rangposition zu bemühen. Die Gestattungsgeberin wird sie dabei im Rahmen Ihrer Rechtsmöglichkeiten unterstützen. Die Gestattungsgeberin ist verpflichtet, die gleiche

beschränkt persönliche Dienstbarkeit, die zugunsten der Gestattungsnehmerin in das Grundbuch eingetragen werden, für den Fall, dass ein Dritter gemäß der Regelung unter § 7 in diesen Nutzungsvertrag eintritt, zugunsten des Dritten zu bestellen. Dieser Dritte kann im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB die Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit von der Gestattungsgeberin unmittelbar fordern, sobald der Vertragseintritt vollzogen ist. Zur Sicherung dieses veräußerlichen Anspruches wird von der Gestattungsgeberin die Eintragung einer Vormerkungen auf Bestellung dieser beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bewilligt und beantragt. Die Parteien sind sich einig, dass das Muster aus Anlage2 geändert werden kann.

3.2 Sofern es sich bei den unter § 1 genannten Grundbestz um einen öffentlich gewidmeten

(wofür die Gestattungsgeberin die Nachweispflicht hat), wird die Gestattungsgeberin, wenn der vertragsgegenständliche Grundbesitz oder Teilflächen hiervon, in denen die Kabel liegen, ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straßen/Wege/Plätze entzogen werden, jeweils eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit wie in Ziff. 3.1 geregelt nach dem Muster in Anlage 2 eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an einem für die Kabeltrasse in Anspruch genommenen Grundbesitz einem Dritten überträgt. Zur Sicherung des jeweils vorgenannten Anspruchs wird die Gestattungsgeberin für den in § 1 genannten Grundbesitz jeweils eine Vormerkung ins Grundbuch bewilligen.

3.3 Die Gestattungsgeberin bevollmächtigt die Gestattungsnehmerin hiermit, die Grundbücher ihres in § 1.1 aufgeführten Grundbesitzes einzusehen und sich Grundbuchauszüge aushändigen zu lassen.

3.4 Die Gestattungsnehmerin übernimmt die mit den Grundbucheintragungen verbundenen
Kosten.

§ 4 Pflichten der Gestattungsnehmerin

4.1 Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich für die ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte an die Gestattungsgeberin eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe **84.000,00** EUR (in Worten vierundachtzigtausend Euro) für die zu verlegenden Kabel zu bezahlen.

4.2 Die Zahlung der Entschädigung hat vor Antragsstellung der Eintragung der in § 3 geregelten Grunddienstbarkeiten und Vormerkungen durch den Notar zu erfolgen. Diese Bestimmung ist in der notariellen Bestellsurkunde aufzunehmen. Die Zahlung ist auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber: Amt Ludwigslust-Land
Bank: Raiffeisenbank eG
IBAN DE64 2306 4107 0000 2004 17
Zweck: Entschädigung Gemeinde Rastow wegen Kabeltrasse
Windpark Uelitz

Ändert sich diese Bankverbindung, hat die Gestattungsgeberin dies der Gestattungs-nehmerin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Haftung, Verkehrssicherung, Rückbau

- 5.1 Die Gestattungsnehmerin haftet für alle von ihr zu vertretene Schäden, die mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb der elektrischen Kabel entstehen, insbesondere an bereits verlegten Kabeln und Leitungen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen hat sie alle durch sie verursachten Schäden an den Grundstücken der Gestattungsgeberin zu beseitigen. Für die Dauer der Bauarbeiten an der Kabeltrasse übernimmt die Gestattungsnehmerin die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der von ihr genutzten Bereiche des in § 1 genannten Grundbesitzes. Die Gestattungsnehmerin stellt dabei sicher, dass die Baustelle entsprechend den bauschutzrechtlichen Vorschriften abgesichert wird.
- 5.2 Werden bestehende Drainagen bei der Verlegung der Kabel beschädigt, so werden diese fachgerecht und auf Kosten der Gestattungsnehmerin wiederhergestellt. Für nachgewiesene Folgeschäden aus der Baumaßnahme haftet die Gestattungsnehmerin. Bei Uneinigkeit über den eingetretenen Schaden wird ein Sachverständigengutachter hinzugezogen.
- 5.3 Nach Beendigung des Vertrages infolge des Ablaufs der vertraglich vereinbarten Laufzeit oder durch eine Kündigung durch die Gestattungsgeberin oder die Gestattungsnehmerin hat die Gestattungsnehmerin bzw. Ihre Rechtsnachfolgerin auf schriftliche Anweisung der Gestattungsgeberin innerhalb von 6 Monaten auf eigene Kosten sämtliche Kabel zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Zur Absicherung der Rückbaukosten und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erhält die Gestattungsgeberin von der Gestattungsnehmerin eine Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes in Höhe der voraussichtlichen Kosten. Die voraussichtlichen Kosten werden auf der Grundlage einer Kostenschätzung im Zeitraum des Vertragsabschlusses durch ein regionales Kabelbauunternehmen bestimmt. Die Hinterlegung der Bürgschaft hat vor Baubeginn der Kabelverlegung zu erfolgen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- 6.1 Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung durch die letzte Partei wirksam und hat eine feste Laufzeit von 30 Jahren mit Beginn der Arbeiten zur Leitungsverlegung.
- 6.2 Die ordentliche Kündigung ist für die Dauer des Vertrages ausgeschlossen. Der Gestattungsvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von jeder Partei außerordentlich gekündigt werden, falls aufgrund einer Änderung der Planung bzw. einer Änderung des Betriebs der Windenergieanlagen der in § 1 genannte Grundbesitz nicht mehr benötigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Rechtsnachfolge und Sicherungsübereignung

7.1 Die Gestattungsnehmerin ist berechtigt, im Wege der Vertragsübernahme die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Gestattungsgeberin stimmt einer Übertragung bereits mit Vertragsunterzeichnung zu, sofern der neue Vertragspartner der Gestattungsgeberin gegenüber schriftlich die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen anerkennt und die Erfüllung der zu erbringenden Leistungen zusichert.

7.2 Es ist der Gestattungsgeberin bekannt, dass die auf ihrem Grundbesitz verlegten Kabel einer Bank als finanzierendes Kreditinstitut von der Gestattungsnehmerin sicherungsübereignet werden.

7.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- keine, das Sicherungsinteresse der finanzierenden Bank berührenden Abreden in den Gestattungsvertrag aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank
- die grundbuchlich für die Gestattungsnehmerin einzutragende/eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkung für die Zeit der Fremdfinanzierung nicht ohne Zustimmung der finanzierenden Bank zu ändern oder löschen zu lassen

7.4 Die Gestattungsgeberin verzichtet unter Hinweis auf die erforderliche Sicherungsübereignung der Netzanschlussanlage an die finanzierende Bank bis zur Beendigung der Fremdfinanzierung auf das ihr nach § 592 in Verbindung mit §§ 562 ff. BGB zustehende Verpächterpfandrecht an den Kabeln. Die erforderliche Auskunft über die Beendigung der Fremdfinanzierung wird der Gestattungsgeberin erforderlichenfalls durch die finanzierende Bank erteilt.

7.5 Für den Fall, dass die Verwertung des Sicherungsgutes erforderlich werden sollte oder

aus anderen in diesem Sinne vergleichbaren Gründen die Gestattungsnehmerin oder die Betreibergesellschaft die in der Präambel beschriebenen WEA nicht weiter betreibt und ein Dritter an ihre Stelle tritt, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten als neue Gestattungsnehmerin mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Gestattungsvertrag bereits jetzt unwiderruflich ein. Die Gestattungsnehmerin bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die finanzierende Bank, den Eintrittsvertrag mit einem eventuellen Bewerber abzuschließen. Der Eintritt des Dritten wird wirksam, wenn der schriftlich hierüber abgeschlossene Vertrag der Gestattungsgeberin ebenfalls schriftlich angezeigt worden ist. Ein von der Gestattungsnehmerin oder der mit einem Dritten abgeschlossener Vertrag zwecks Eintritts in diesen Gestattungsvertrag bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank. Die finanzierende Bank ist berechtigt, auch selbst an Stelle des der Gestattungsnehmerin zu treten. Ihr Eintritt wird wirksam, wenn sie eine entsprechende schriftliche Erklärung der Seite 6 von 7 Gestattungsgeberin zugehen lässt

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts des Vertrages nicht berührt. Anstelle der weggefallenen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt die Regelung, die - soweit rechtlich möglich - dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt oder die die Parteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 8.2 Wird dieser Vertrag zunächst nur von einer Partei unterzeichnet und der anderen Partei zur Unterzeichnung ausgehändigt oder übersandt, so gilt dies als Angebot für den Abschluss des Vertrages, das die andere Partei gemäß § 148 BGB innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum der Unterschrift des Erstunterzeichners wirksam annehmen kann.
- 8.3 Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550 Satz 1, 126, 578, 581 Abs. 2 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernissen Genüge zu tun. Sie verpflichten sich hiermit weiterhin, das Nutzungsverhältnis nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen, wenn sie nicht zuvor vergeblich versucht haben, die Schriftformmängel zu heilen und die jeweils andere Vertragspartei hierzu vergeblich schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist von wenigstens vier Wochen aufgefordert haben. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für diesen Vertrag, sondern auch für alle anderen künftigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
- 8.4 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Bestellung einer Dienstbarkeit und einer Vormerkung

, den _____

Gestattungsgeberin

, den _____

Gestattungsnehmerin

Anlage 2 :

Bestellung einer Dienstbarkeit und einer Vormerkung für ein Kabel- und Leitungsrecht

Der Eigentümer

- nachstehend Eigentümer -

1. bewilligt und beantragt unwiderruflich zulasten seines Grundbesitzes

Amtsgerichtsbezirk _____,
Grundbuch von _____, Blatt _____
Gemarkung _____,
Flur _____,
Flurstück _____.

- nachstehend Belastungsgegenstand -

zugunsten der

mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Obotritenring 40
19053 Schwerin eingetragen im Handelsregister des AG Schwerin unter HRB 5159

- nachstehend Berechtigte -

folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit einzutragen:

„Die Berechtigte ist berechtigt

- auf dem oben genannten Grundbesitz innerhalb eines Schutzstreifens von 3 m und einer Tiefe von ca. ___ m Mittelspannungskabel und Telekommunikationskabel auf einer Länge von ca. _____ m im Erdreich zu verlegen, dort dauernd zu belassen, zu unterhalten, zu betreiben, zu reparieren, auszuwechseln und zur Durchführung der dazu erforderlichen Arbeiten den Grundbesitz jederzeit im erforderlichen Umfang zu befahren oder zu betreten. Der Kabelverlauf ist im beiliegenden Lageplan eingezeichnet. Der Eigentümer wird alle Maßnahmen unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Kabel gefährden oder beeinträchtigen

- das vorgenannte Recht Dritten zur Ausübung zu überlassen.“

2. Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber der Berechtigten als Versprechensempfänger, für den Fall, dass ein Dritter oder ein Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des zwischen der Berechtigten und dem Eigentümer geschlossenen Gestattungsvertrages für ein Kabel- und Leitungsrecht eintritt, zu Gunsten des Eintretenden (echter Vertrag zugunsten

Dritter) eine inhaltsgleiche beschränkt persönliche Dienstbarkeit wie in Ziff.1 zu bestellen und zu beantragen.

Zur Sicherung des vorgenannten Anspruchs **bewilligt und beantragt** der Eigentümer zu Lasten des Belastungsgegenstandes die Eintragung einer **Vormerkung** im Rang nach der in Nr. 1 bestellten Dienstbarkeit.

3. Die heute bestellte Dienstbarkeit und Vormerkung soll grundsätzlich Rang vor allen anderen in Abt. II und III im Grundbuch eingetragenen Rechten jeweils bewilligten Dienstbarkeiten samt Vormerkungen für ein Kabel- und Leitungsrecht erhalten. Der Eigentümer stimmt dem Rangrücktritt aller im Grundbuch etwa eingetragenen Grundpfandrechte hinter diese Rechte zu. Soweit noch keine Rangrücktrittserklärungen der Berechtigten vorliegen, kann und soll die Eintragung zunächst an rangbereiter Rangstelle erfolgen.

4. Der Eigentümer erteilt dem beglaubigenden Notar unabhängig von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft unwiderruflich und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit in jeder Weise Vollmacht zum grundbuchmäßigen Vollzug sowie zur Ergänzung der heutigen Vereinbarungen insbesondere der rangrichtigen Eintragung (ggf. auch Löschung) der vorgenannten Dienstbarkeit und Vormerkung. Zudem ist der beglaubigende Notar ermächtigt, offensichtliche Unrichtigkeiten in der Urkunde selbstständig zu berichtigen und zu ergänzen.

5. Die Kosten trägt die Berechtigte. Der Kostenwert wird angegeben mit € _____.

Von dieser Urkunde sollen folgende Abschriften erteilt werden:

- Original an Grundbuchamt
- eine beglaubigte Abschrift an den Eigentümer
- eine beglaubigte Abschrift an die Berechtigte

_____, den _____
Eigentümer

Beglaubigungsvermerk

Vollmacht

Der Eigentümer

Gemeinde Rastow

Bahnhofstr. 28

19077 Rastow

über das Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner-Str. 5, 19288 Ludwigslust

vertreten durch den Bürgermeister Egbert Scharlaug

- nachfolgend Eigentümer genannt -

des Grundbesitzes

Gemarkung	Flurstück	Flur	Grundbuch	Länge
Kraak	140/5	1		186,01
Kraak	6/3	1	130698-0010108	10,30
Kraak	3/3	2	130699-0010929	2,84
Kraak	1	3	130699-0010876	1.475,07
Kraak	12/7	3	130699-0010846	0,25
Kraak	12/8	3	130699-0010846	14,23
Kraak	82/10	3	130698-0001253	109,91
Kraak	82/9	3	130698-0001253	219,26
Kraak	13	9	130699-0011018	1.640,26
Kraak	17	9	130699-0010988	6,57
Kraak	2	9	130699-0010869	5,77
Kraak	5	9	130699-0010894	8,41
Pulverhof	38	2	130700-0020882	634,78
Pulverhof	59	2	130700-0020882	4,49
				4.318,16

bevollmächtigt hiermit **MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH** **Obotritenring 40, 19053 Schwerin**, vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Torsten Hinrichs, geschäftsansässig ebenda, (im Folgenden kurz Bevollmächtigte genannt), die Grundbücher zu dem o. g. Flurstück einzusehen und sich Grundbuchauszüge hierüber aushändigen zu lassen.

Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

, den _____

Eigentümer